



Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex für 2025

Der Vorstand der Henkel Management AG als persönlich haftender Gesellschafterin sowie der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat der Henkel AG & Co. KGaA erklären gemäß § 161 AktG, dass die Henkel AG & Co. KGaA („**Gesellschaft**“) nach Maßgabe der im Folgenden beschriebenen rechtsformspezifischen Besonderheiten der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Ausgestaltung dieser Rechtsform durch die Satzung bis auf nachstehend aufgeführte Abweichungen den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 („**DCGK**“) seit der letzten Entsprechenserklärung vom Februar 2024 entsprochen hat beziehungsweise den Empfehlungen des DCGK gegenwärtig und künftig entsprechen wird:

Modifikationen aufgrund der Rechtsform der KGaA und deren Ausgestaltung in der Satzung

- Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft auf Aktien („KGaA“). Die Aufgaben eines Vorstands einer Aktiengesellschaft („AG“) obliegen bei einer KGaA dem/den persönlich haftenden Gesellschafter/-n. Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die Henkel Management AG, deren Vorstand („Vorstand“) damit die Führung der Geschäfte der Gesellschaft obliegt. Die Gesellschaft ist alleinige Aktionärin der Henkel Management AG.
- Der satzungsgemäß bei der Gesellschaft eingerichtete Gesellschafterausschuss wirkt anstelle der Hauptversammlung bei der Führung der Geschäfte der Gesellschaft mit, beschließt über Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern und hat Vertretungsmacht sowie Geschäftsführungsbefugnis für die Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und der Henkel Management AG als persönlich haftender Gesellschafterin. Außerdem erlässt er eine Geschäftsordnung für die Henkel Management AG.

Auch obliegt dem Gesellschafterausschuss die Ausübung der Stimmrechte der Gesellschaft in der Hauptversammlung der Henkel Management AG. Damit bestellt er auch die Mitglieder des Aufsichtsrats der Henkel Management AG, die ihrerseits wiederum die Mitglieder des Vorstands bestellen. Der Aufsichtsrat der Henkel Management AG besteht aus drei Mitgliedern; diese sind zugleich Mitglieder des Gesellschafterausschusses.

Soweit der DCGK Empfehlungen zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats enthält, die satzungsgemäß vom Gesellschafterausschuss wahrgenommen werden, werden diese Empfehlungen auf den Gesellschafterausschuss entsprechend angewendet.

- Im Vergleich zu dem Aufsichtsrat einer AG sind die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats einer KGaA eingeschränkt. Insbesondere hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft keine Kompetenz zur Bestellung von persönlich haftenden Gesellschaftern und zur Regelung von deren vertraglichen Bedingungen, zum Erlass einer Geschäftsordnung für die

Geschäftsführung oder zur Festlegung von zustimmungsbedürftigen Geschäften. Diese Aufgaben werden vom Gesellschafterausschuss beziehungsweise dem Aufsichtsrat der Henkel Management AG wahrgenommen. Bei einer KGaA ist, auch wenn sie wie die Gesellschaft dem MitbestG 1976 unterfällt, kein Arbeitsdirektor zu bestellen.

- Die Hauptversammlung einer KGaA hat grundsätzlich die gleichen Rechte wie die Hauptversammlung einer AG. Zusätzlich beschließt sie über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie bei Henkel über die Wahl und Entlastung des Gesellschafterausschusses. Zahlreiche Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin; hierzu gehört auch die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft.

Empfehlungen des DCGK

Soweit der DCGK-Empfehlungen zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats enthält, die rechtsformbedingt beziehungsweise satzungsgemäß vom Gesellschafterausschuss der Gesellschaft beziehungsweise vom Aufsichtsrat der Henkel Management AG wahrgenommen werden, werden diese Empfehlungen auf den Gesellschafterausschuss beziehungsweise auf den Aufsichtsrat der Henkel Management AG entsprechend angewendet. Dies gilt für die Empfehlungen des DCGK bezüglich der Zusammensetzung des Vorstands, der Nachfolgeplanung sowie der Dauer der Erstbestellung, der Wiederbestellung und der Festsetzung einer Altersgrenze, der Festlegung des Vergütungssystems und der Gesamtvergütung, der Festsetzung der Höhe der variablen Vergütung des Vorstands und der Leistungen bei Vertragsbeendigung (Empfehlungen B.1 bis B.5 sowie G.1 bis G.16).

Unter Berücksichtigung der rechtsform- und satzungsspezifischen Besonderheiten entspricht die Gesellschaft mit folgender Ausnahme sämtlichen Empfehlungen (Soll-Vorschriften) des DCGK:

- Von der Empfehlung G.12 DCGK, wonach im Falle der Beendigung eines Vorstandsvertrags die Auszahlung noch offener variabler Vergütungsbestandteile, die auf die Zeit bis zur Vertragsbeendigung entfallen, nach den ursprünglich vereinbarten Zielen und Vergleichsparametern und nach den im Vertrag festgelegten Fälligkeitszeitpunkten oder Haltedauern erfolgen soll, wurde und wird insoweit abgewichen, als dass bei Beendigung und im Todesfall nach dem Vergütungssystem sämtliche Sperrfristen aus dem Eigeninvestment in Henkel-Vorzugsaktien (Aktiendeferral) enden. Gleichfalls werden im Todesfall Ansprüche aus dem LTI bezüglich noch nicht ausgezahlter Tranchen unter Zugrundelegung der Planzahlen abgerechnet und an die Erb:innen ausgezahlt.

Anregungen des DCGK

Unter Berücksichtigung vorgenannter rechtsformspezifischer Besonderheiten hat und wird die Gesellschaft die unverbindlichen Anregungen des DCGK umsetzen.

Düsseldorf, im März 2025

Vorstand

Gesellschafterausschuss

Aufsichtsrat